

Haushalts- und Kassenordnung für den GEW-Landesverband Bremen

beschlossen vom Gewerkschaftstag am 26. September 2001

1. Haushaltsplan

§1

1. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt die Schatzmeisterin/der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission gemäß § 6 den Haushaltsplan auf.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan wird im Landesvorstand beraten und vom Gewerkschaftstag beschlossen.
4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat das Recht, auf dem Gewerkschaftstag ihre/seine abweichende Auffassung vorzutragen.

§2

1. Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 30.06. des Vorjahres und den zu erwartenden Mitgliederänderungen sowie den Durchschnittsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Entstehungsgrund getrennt zu veranschlagen.
3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorzulegen.

§3

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, stehen für die Übergangszeit 1/12 pro Monat in Höhe der Haushaltsmittel des Vorjahres zur Verfügung. Vorgriffe bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

II. Durchführung des Haushaltsplans

§4

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich.
2. Der Landesvorstand entscheidet auf Grundlage des beschlossenen Haushalts für das Haushaltsjahr-, welche Ausgabenhöhen jeweils der Genehmigung durch
 - a) die Schatzmeisterin / den Schatzmeister gemeinsam mit einem Kassenvollmacht besitzenden GLV-Mitglied
 - b) den GLV
 - c) den Landesvorstandbedürfen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben müssen im Rahmen des Nachtragshaushaltes, für dessen Erstellung diese Grundsätze ebenfalls Anwendung finden, beschlossen werden.
4. Überplanmäßige Ausgaben können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landesvorstand erfolgen.
5. Die Deckungsfähigkeit einzelner Kontenklassen / Kontenstellen ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
6. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses/bzw. des Ausgleichs eines Jahresfehlbetrages beschließt der Gewerkschaftstag.

§5

Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden.

III. Haushaltskommission

§6

Der Haushaltskommission gehören bis zu fünf Mitglieder an, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister lädt die Haushaltskommission ein und leitet deren Sitzungen.

IV. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

§7

1. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie/Er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes wahr.
2. Die Buchführung soll den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
3. Die Kassenvollmacht wird gemeinsam von 2 GLV-Mitgliedern ausgeübt. Über die weiteren bis zu 3 Kassenvollmachten neben der Schatzmeisterin / des Schatzmeister entscheidet der GLV.

V. Revisionskommission

§ 8

1. Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder der Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal pro Kalenderjahr
 - die Barkasse
 - sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung
 - wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel
 - Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögensrechnung der GEW und ihrer Einrichtungen (Stiftungen, gemeinnützige Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
 - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften
3. Die Revisionskommission berichtet dem Gewerkschaftstag über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie ist zuständig für den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.

VI. Schlussbestimmungen

§9

1. Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
2. Die Haushalts- und Kassenordnung gilt auch für die Haushalte der beiden Stadtverbände.
3. Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft.